

II- 255 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 27. Mai 1969

No. 1252/57

A n f r a g e

der Abgeordneten Libal, Steininger
und Genossen
an die Frau Bundesminister für Soziale Verwaltung,
betreffend Verdacht der gesetzeswidrigen Zuerkennung einer
Kriegsopferrente

Dr. Johann Berger wurde vom Landesinvalidenamt Linz mit Bescheid vom 21.3.1968 eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H. zugesprochen. Die Zuerkennung der Rente wurde mit einem angeblich im 2. Weltkrieg zugezogenen Herzleiden begründet. Der Antragsteller hatte den Rentenantrag am 26.1.1968 eingebracht. Der Akt wurde in nicht ganz zwei Monaten einer positiven Erledigung zugeführt, wobei keinerlei Unterlagen für die Entscheidung vorhanden waren und auch die in allen Fällen übliche Anfrage an das Zentralarchiv in Wien unterlassen wurde.

Diese Vorgangsweise erscheint umso befremdender, als sich in anderen gleichgelagerten oder Fällen schwererer Erkrankung in der Praxis die Erledigung oft jahrelang hinzieht. Der betreffende Rentenakt wurde als "streng vertraulich" bezeichnet und unter Verschluss durch den Amtsleiter gehalten. Dies entspricht nicht der Praxis bei der Ablage von Rentenakten für die Kriegsopfer.

Die bei der Rentenzuerkennung gehandhabte Vorgangsweise scheint den Antragstellern schon deswegen sehr ungewöhnlich, weil es unmöglich ist, dass 23 Jahre nach dem Krieg ein Kausalzusammenhang bei einem Herzleiden ohne genügenden Nachweis, in einer Frist von nicht einmal 2 Monaten festgestellt und das Herzleiden als Dienstbeschädigung im Sinne des § 4 KOVG anerkannt wird, obwohl der Antragsteller in der Zeit von 1945 bis 1964 keine "Brückenbefunde" erbringen konnte und mit diesem Leiden nicht in ärztlicher Behandlung stand. Diese Aktenerledigung, für die übrigens der Leiter des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich selbst verantwortlich zeichnet, eine ebenfalls nicht übliche Art der Aktenbearbeitung, bedeutet eine ungleiche Behandlung dieses Antragstellers gegenüber anderen, bei denen trotz Vorliegens ausreichender Unterlagen oft jahrelange Überprüfungen und Erhebungen durchgeführt werden, bevor überhaupt eine Entscheidung getroffen wurde.

Die gefertigten Abgeordneten sind der Ansicht, dass die in diesem Falle geübte Aktenbearbeitung- und erledigung den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht und somit ein zumindest disziplinar zu ahndendes Verhalten des verantwortlichen Beamten, in diesem Falle des Leiters des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich vorliegt.

Am 29.5.1968 wurde über Betreiben des Kriegsopferverbandes beim Bundesministerium für Soziale Verwaltung eine Überprüfung dieses Falles durchgeführt. Der von diesem Bundesministerium mit der Überprüfung beauftragte Beamte war der Schwiegersohn des einer unkorrekten Handlungsweise verdächtigten Amtsleiters des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich. Ohne die Integrität des Revisionsbeamten anzuzweifeln, erscheint es doch recht sonderbar, dass das Bundesministerium gerade einen Beamten zu einer solchen Überprüfung entsendet, welcher mit jenem, gegen den sich die Beschwerde richtet, so nah verschwägert ist.

Trotz dieser Überprüfung, also fast nach einem Jahr, ist vom Bundesministerium für Soziale Verwaltung weder über die Gründe der Rentenzuerkennung eine Entscheidung gefallen, noch über die gelinde gesagt, grob fahrlässige, den gesetzlichen Bestimmungen widersprechende Art der Durchführung des Verfahrens. Es wurde auch gegen den verantwortlichen Amtsleiter kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Wie ist der genaue Wortlaut, Aktenzahl, Datum des Berichtes der Überprüfung des Verfahrens, betreffend die Zuerkennung einer Beschädigtenrente an Dr. Johann Berger beim Landesinvalidenamt für Oberösterreich durch das Bundesministerium für Soziale Verwaltung?
- 2.) Welche Gründe waren massgebend, dass die Zuerkennung des Bescheides innerhalb einer Frist von weniger als 2 Monaten erfolgte, ohne dass entsprechende Unterlagen vorhanden waren bzw. eine Anfrage an das Zentralarchiv in Wien gestellt wurde?
- 3.) Welche näher zu bezeichnende Unterlagen standen überhaupt dem Landesinvalidenamt für Oberösterreich zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Verfügung?
- 4.) Aus welchen Gründen wurde angeordnet, dass der gegenständliche Rentenakt als "streng vertraulich" zu bezeichnen war und durch den Amtsleiter persönlich unter Verschluss gehalten wurde, obwohl dies bei Rentenakten dieser Art nicht üblich ist?
- 5.) Warum wurde die Entscheidung über die Rentenzuerkennung vom Amtsleiter selbst und nicht vom Referenten getroffen?
- 6.) Welche Gründe waren massgebend, dass die Überprüfung der Gesetzmässigkeit der Zuerkennung der Invalidenrente an Dr. Johann Berger nach fast einem Jahr noch nicht abgeschlossen ist?

- 7.) Wann wird die Überprüfung beendet, bzw. ist mit dem Ergebnis der Überprüfung zu rechnen?
- 8.) Warum wurde seitens des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, unbeschadet der Überprüfung der Richtigkeit und Gesetzmässigkeit der getroffenen Entscheidung, wegen der zumindest grob fahrlässigen Mängel und Unterlassungen beim Rentenzuerkennungsverfahren, gegen den Leiter des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich kein Disziplinarverfahren eingeleitet?
- 9.) Werden Sie Frau Minister, auf Grund der nunmehr aufgezeigten Mängel die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Leiter des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich anordnen?
- 10.) (Bei Verneinung der Frage 9:) Warum werden Sie keine dies = bezügliche Anordnung treffen?
- 11.) Halten Sie Frau Minister es für richtig, dass das Bundes = ministerium für Soziale Verwaltung zur Überprüfung einer Beschwerde des Kriegsopferversverbandes einen Beamten entsendet, der in einem nahen Schwägerschaftsverhältnis (Schwiegersohn) zu dem Beamten steht, gegen den sich die Beschwerde richtet?
- 12.) Welche Gründe waren massgebend, gerade diesen Beamten mit dem Auftrag zur Überprüfung der Amtsführung seines Schwiegervaters zu betrauen?